

S a t z u n g

der Gemeinde Rotterode über die Festlegung der Grenzen und die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles durch die Einbeziehung der zur Deckung dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienenden Grundstücke, gelegen auf Flur 6, Flurstücke 149, 150, 151 und 152, „Der Steinhauck“ in Rotterode vom

Auf Grund des § 246 a i. V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i. d. F. des Artikels 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) und § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmegesetz - vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622) hat die Gemeinde Rotterode mit Beschluß-Nr. 21-8/95 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01. Nov. 1995 und der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom folgende Satzung über die klarstellende Festlegung der Grenzen und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich südlich des Friedhofs von Rotterode erlassen.

§ 1 Festlegung

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in Rotterode „Der Steinhauck“ südlich des Friedhofs wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze verläuft südlich an der Verlängerung der Gemeindestraße „Am Steinhauck“ Weg Nr. 230, östlich des Grundstückes Flurst. 149, westlich des mit einem Eigenheim und einer Doppelgarage bebauten Grundstückes Flurst. 153 und nördlich am Friedhofsweg Nr. 215 sowie des Flurst. 87 (Friedhof).

§ 2 Abrundung

Die Grundstücke 149, 150, 151 und 152 werden ausschließlich zum Zwecke der Wohnnutzung zur Abrundung des vorhandenen Wohngebietes im Bereich „Der Steinhauck“ südlich des Friedhofes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 3

Die Satzung enthält als Anlage einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan sowie der Liegenschaftskarte.

§ 4

Die von der Oberen Naturschutzbehörde festgelegten Festsetzungen sind untrennbarer Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar, Ref. Bau- und Wohnungswesen, nach § 34 Abs. 5 BauGB i. V. mit § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rotterode, den

Wilhelm
Bürgermeisterin